KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12. November 1971

über die Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland, bis zum 31. Juli 1972 einschließlich zertifiziertes Saatgut von Wiesenschwingel mit minderen Anforderungen zum Verkehr zuzulassen

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(71/379/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates vom 30. März 1971 (2), insbesondere auf Artikel 17,

auf Antrag der Bundesrepublik Deutschland,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Bundesrepublik Deutschland sind die Ernteerträge an Wiesenschwingel im Jahre 1971 durch frühzeitiges Lagern und ungünstige Witterungsverhältnisse zur Blütezeit stark beeinträchtigt worden, so daß die vorgeschriebene Mindestkeimfähigkeit bei einem großen Teil des zur Anerkennung angemeldeten Saatguts nicht erreicht wird.

Es ist nicht möglich, den Bedarf mit zertifiziertem Saatgut von Wiesenschwingel, das den Anforderungen für die Anerkennung voll genügt, aus den anderen Mitgliedstaaten zufriedenstellend zu decken.

Es erscheint deshalb angebracht, die Bundesrepublik Deutschland zu ermächtigen, bis zum 31. Juli 1972 einschließlich zertifiziertes Saatgut von Wiesenschwingel mit minderen Anforderungen an die Keimfähigkeit zum Verkehr zuzulassen.

Die auf Grund dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Bundesrepublik Deutschland wird ermächtigt, bis zum 31. Juli 1972 einschließlich bis zu 300 t Saatgut von Wiesenschwingel (Festuca pratensis Huds.) der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut" der Ernte 1971, das die in der Anlage II zur Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1966 an die Mindestkeimfähigkeit gestellten Voraussetzungen nicht erfüllt, unter folgenden Voraussetzungen zum gewerbsmäßigen Verkehr in ihrem Gebiet zuzulassen :

a) die Keimfähigkeit unterschreitet nicht 70 % der reinen Körner,

b) das amtliche Etikett trägt einen Hinweis auf die verminderte Keimfähigkeit : Mindestkeimfähigkeit 70 v. H.

Artikel 2

Die Bundesrepublik Deutschland teilt der Kommission bis zum 1. September 1972 mit, wieviel Saatgut mit minderen Anforderungen auf Grund dieser Entscheidung zum Verkehr in ihrem Gebiet zugelassen worden ist. Die Kommission setzt die übrigen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 12. November 1971.

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

(1) ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2298/66.
(2) ABl. Nr. L 87 vom 17. 4. 1971, S. 14.